



**Prüfungs- und Studienordnung
für das technikwissenschaftliche Zusatzstudium
für Studierende der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
an der Universität Bayreuth
vom 25. September 2023**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 und Art. 80 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand und Zweck des Zusatzstudiums	3
§ 2	Zugang zum Zusatzstudium, Ablauf des Studiums und Regelstudienzeit	4
§ 3	Prüfungsausschuss.....	5
§ 4	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	6
§ 5	Prüfende und Beisitzende	6
§ 6	Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	7
§ 7	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden.....	8
§ 8	Prüfungsbestandteile und Prüfungsformen.....	8
§ 9	Leistungspunktsystem.....	11
§ 10	Prüfungsnoten.....	11
§ 11	Prüfungsgesamtnote.....	12
§ 12	Wiederholung einer Prüfung.....	12
§ 12a	Nachkorrektur	13
§ 13	Einsicht in die Prüfungsakten.....	13
§ 14	Mängel im Prüfungsverfahren	13
§ 15	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	14
§ 16	Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung.....	15
§ 17	Berücksichtigung von Schutzbestimmungen.....	15
§ 18	Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen	16
§ 19	Zertifikat.....	16
§ 20	Studienberatung.....	17
§ 21	Bestätigung nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a) JAPO	17
§ 22	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	17
Anhang:	Module, Leistungspunkte und Prüfungen.....	18

§ 1

Gegenstand und Zweck des Zusatzstudiums

- (1) ¹An der Universität Bayreuth wird von der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Ingenieurwissenschaften ein technikwissenschaftliches Zusatzstudium mit 20 Semesterwochenstunden angeboten. ²Das Zusatzstudium richtet sich an Studierende, die in einem der folgenden Studiengänge der Universität Bayreuth immatrikuliert sind:
- Studiengang Rechtswissenschaft,
Bachelorstudiengang Recht und Wirtschaft,
Bachelor- oder Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre,
Bachelorstudiengang Economics,
Masterstudiengang Economics (Volkswirtschaftslehre),
Bachelor- oder Masterstudiengang Gesundheitsökonomie,
Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik,
Bachelorstudiengang Internationale Wirtschaft und Entwicklung,
Masterstudiengang Internationale Wirtschaft & Governance oder
Masterstudiengang Digitalisierung & Entrepreneurship (D&E).
- ³Das Zusatzstudium wird parallel zum jeweiligen Studiengang absolviert. ⁴Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 30 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) ¹Das Zusatzstudium dient dem Erwerb von wissenschaftlichen und beruflichen Teilqualifikationen. ²Es bereitet die Studierenden auf die Aufgaben vor, die sie in einer globalisierten Industriegesellschaft zu erfüllen haben. ³In Erweiterung der Ausbildungsinhalte und Berufsbilder der in Abs. 1 genannten Studiengänge werden deshalb grundlegende Kenntnisse von Konzepten der Ingenieurwissenschaften und deren praktische Anwendung vermittelt sowie die technikwissenschaftliche Arbeits- und Denkweise eingeübt. ⁴Dabei soll ein möglichst breiter Überblick über wichtige technische Prozesse gegeben werden. ⁵Dazu zählen insbesondere die Bereiche Maschinenbau, Elektrotechnologie, Produktionstechnik, Umwelt- und Energietechnik, Verfahrenstechnik sowie Biotechnologie und Werkstofftechnik.
- (3) ¹Durch den Abschluss des Zusatzstudiums soll nachgewiesen werden, dass die Studierenden die Fähigkeit besitzen, technische Zusammenhänge und Probleme insbesondere aus den vorstehend genannten ingenieurwissenschaftlichen Disziplinen selbständig zu erkennen und einzuordnen. ²Durch die Vermittlung von ingenieurwissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen soll die Kommunikationsfähigkeit mit den jeweiligen Disziplinen gestärkt werden. ³Durch das

Zusatzstudium erwerben die Studierenden Fachkenntnisse und praxisrelevante Kompetenzen in den Ingenieurwissenschaften, die für den Übergang in die Berufspraxis hilfreich sind und zum interdisziplinären Austausch befähigen.

§ 2

Zugang zum Zusatzstudium, Ablauf des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Zusatzstudium ist die Einschreibung als Studierende oder Studierender in einem der in § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Studiengänge. ²Die oder der Studierende darf darüber hinaus das Zusatzstudium nicht schon einmal endgültig nicht bestanden haben.
- (2) Das Zusatzstudium besteht aus zehn Modulen (jeweils 2 SWS), die einem Grundlagenbereich und drei Spezialbereichen (Spezialbereiche A-C) zugeordnet sind:
 1. Grundlagenbereich: Grundlagen des Maschinenbaus und der Elektrotechnik:
 - a) Produktentwicklung (TeWiZ)
 - b) Maschinenelemente und Mechanik (TeWiZ)
 - c) Elektrotechnologie (TeWiZ)
 - d) Einführung in die Produktionstechnik (TeWiZ)
 2. Spezialbereich A: Energietechnik und Verfahrenstechnik:
 - a) Energietechnik (TeWiZ)
 - b) Verfahrenstechnik (TeWiZ)
 3. Spezialbereich B: Biotechnologie, Toxikologie und Schadstoffe:
 - a) Biotechnologie (TeWiZ)
 - b) Toxikologie und Schadstoffkunde (TeWiZ)
 4. Spezialbereich C: Werkstofftechnik:
 - a) Werkstoffkunde (TeWiZ)
 - b) Werkstoffherzeugung und -verarbeitung (TeWiZ).
- (3) Die Prüfung des Zusatzstudiums besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 8 und des Anhangs.

- (4) Mit der Einschreibung in das Zusatzstudium gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.
- (5) Die Regelstudienzeit für das Zusatzstudium beträgt sechs Semester.
- (6) Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Rahmen des Zusatzstudiums ist ein Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern und je einer Ersatzvertreterin oder einem Ersatzvertreter. ²Zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften und zwei Mitglieder und deren Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät aus dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG) der jeweiligen Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ³Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁴Scheidet ein Mitglied oder ein Ersatzmitglied des Prüfungsausschusses während der Amtszeit aus der Universität Bayreuth aus, so scheidet es auch aus dem Prüfungsausschuss aus. ⁵Die jeweilige Fakultät wählt für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied oder ein neues Ersatzmitglied. ⁶Tritt die oder der Vorsitzende während ihrer oder seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor Zusammentritt des Prüfungsausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses und

führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.

- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 4

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfenden, der Beisitzenden und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Prüfende können alle nach Art. 85 BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzende können alle Mitglieder der Universität Bayreuth herangezogen werden, die einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen haben.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf ihren oder seinen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüfende oder Prüfender tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.

- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die oder der Prüfende. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüfende oder einen Prüfenden.

§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 10 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
- $$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
- mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 10 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor dem Ablauf der Anmeldefrist der Prüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

§ 7

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden

- (1) ¹Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit.
- (2) ¹Die Prüfungstermine und, soweit nicht im Anhang vorgegeben, die jeweilige Prüfungsform sowie die Dauer einer Prüfung werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgelegt und in der Regel spätestens sechs Wochen vor deren Beginn hochschulöffentlich bekanntgegeben. ²Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden. ³Ein kurzfristiger Wechsel der oder des Prüfenden ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) ¹Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen. ²Eine Nachmeldung durch das Prüfungsamt ist bis zum Beginn der Prüfung möglich, sofern die oder der Studierende das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. ³Darüber entscheidet das für die Prüfung zuständige Prüfungsamt.

§ 8

Prüfungsbestandteile und Prüfungsformen

- (1) Die Zertifikatsprüfung für das Zusatzstudium setzt sich aus den Prüfungsleistungen zu den im Anhang aufgeführten Modulen zusammen.
- (2) ¹Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Portfolioprüfungen, Präsentationen, Hausarbeiten oder Lehrveranstaltungsbegleitenden Aufgaben abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (3) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass die oder der Studierende die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.
- (4) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (5) ¹Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfenden beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ²Bei Bewertung

- einer schriftlichen Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ ist diese von einer oder einem zweiten Prüfenden zu bewerten.
- (6) ¹Klausuren werden wenigstens halbstündig und höchstens zweistündig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die oder der jeweilige Prüfende. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Die Aufsicht führende Person hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (7) ¹Erscheint eine Studierende oder ein Studierender verspätet zur Prüfung, kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsicht führenden Person zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (8) ¹Die Klausuren werden in der Regel von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird; sie können auch von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation gemäß Abs. 3 oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Die Noten für die Klausuren werden gemäß § 10 von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁴Das bewertete Exemplar der Klausur verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (9) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 15 und 30 Minuten. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden unter Heranziehung einer oder eines Beisitzenden in deutscher Sprache durchgeführt. ³Eine Prüfende oder ein Prüfender oder die oder der Beisitzende fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden oder der oder des Prüfenden und der oder des Beisitzenden, der oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfenden oder von der oder dem Prüfenden und der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfenden oder von der oder dem Prüfenden gemäß § 10 festgesetzt.
- (10) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörende zugelassen. ²Auf Antrag der oder des Studierenden werden Zuhörende ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

- (11) ¹In einer Portfolioprüfung eines Moduls werden nach Vorgabe der prüfenden Personen im inhaltlichen Zusammenhang stehende Leistungen zum selben Prüfungsgegenstand erbracht. ²Diese können schriftliche und/oder mündliche Leistungen (gemäß Abs. 6, 9, 12 bis 14) sein, die in ihrer Gesamtheit die Modulprüfung für das betreffende Modul bilden. ³Gegenstand der Bewertung einer Portfolioprüfung sind alle Leistungen gemäß § 10 Abs. 2; abweichend hiervon kann die Gewichtung der Leistungen erfolgen, wie im Anhang angegeben.
- (12) ¹Hausarbeiten im Umfang von 10 bis 20 Seiten werden im Regelfall im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. ²Das Thema und die Bearbeitungsfrist wird von der oder dem Prüfenden unter Berücksichtigung der Vorschläge der oder des Studierenden gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt mindestens zwei und maximal zehn Wochen. ⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der gesetzten Frist bearbeitet werden kann. ⁵Aus von Studierenden nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der oder des Prüfenden diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist die oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁷Die Hausarbeit muss in elektronischer Form als PDF vorbehaltlich der Sätze 5 und 6 innerhalb der nach Satz 3 bestimmten Frist der oder dem Prüfenden vorgelegt werden. ⁸Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁹Die oder der Prüfende setzt die Note gemäß § 10 fest. ¹⁰Das bewertete Exemplar der Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (13) ¹Präsentationen werden während eines zugrundeliegenden Seminars oder einer Veranstaltung verfasst und sind auch während dieser Zeit zu halten. ²Das Thema wird von der oder dem Prüfenden gestellt. ³Die Dauer einer Präsentation kann in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands (workload) 15 bis 30 Minuten betragen. ⁴Die Noten werden von der oder dem Prüfenden gemäß § 10 festgesetzt. ⁵Ein Exemplar der jeweiligen Präsentation (Datenträger) verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (14) ¹Lehrveranstaltungsbegleitende Aufgaben können aus Übungsblättern, kleineren schriftlichen Ausarbeitungen und Präsentationen bestehen und werden begleitend zur Lehrveranstaltung gestellt und angefertigt. ²Die Form, der Umfang und die Bewertungskriterien sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben. ³Die oder der Prüfende setzt die Note gemäß § 10 fest.

§ 9

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede Studierende oder jeden Studierenden, die oder der im technikwissenschaftlichen Zusatzstudium an der Universität Bayreuth eingeschrieben ist, wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang).³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 10

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten, sofern nicht im Anhang eine andere Gewichtung angegeben ist. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 11

Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn jedes Modul mindestens mit „ausreichend (4,0)“ bewertet worden ist und alle geforderten 30 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) ¹Die Gesamtnote der Zertifikatsprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Zertifikatsprüfung erhalten die Studierenden bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote muss aus dem Zertifikat oder aus einem dem Zertifikat beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 12

Wiederholung einer Prüfung

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist nur in zwei Modulen zulässig. ³Werden Modulprüfungen mit der letztmöglichen Wiederholung nicht bestanden, ist die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden.
- (2) Die Wiederholung von Prüfungen kann in einer anderen Prüfungsform gemäß § 8 Abs. 2 erfolgen; dies bestimmt die oder der jeweilige Prüfende der Wiederholungsleistung.
- (3) ¹Zur Notenverbesserung können bis zu zwei bestandene Modulprüfungen freiwillig wiederholt werden. ²Darüber hinaus ist eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung nicht möglich.
- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 12a

Nachkorrektur

- (1) ¹Studierende können innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses und Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfungsarbeit oder das Prüfungsprotokoll Einwendungen gegen die Bewertung ihrer Prüfungsleistungen erheben. ²Die Einwendungen sind ausführlich zu begründen und in Textform beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen.
- (2) Sind die Einwendungen formgerecht eingelegt worden, leitet sie das zuständige Prüfungsamt an die Prüfende oder den Prüfenden weiter, die oder der die Leistung im Rahmen des Antrags neu bewertet.

§ 13

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung kann die oder der Studierende Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle nehmen.
- (2) ¹Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich. ²War die oder der Studierende ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG entsprechend.

§ 14

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der oder dem Prüfenden geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Studierende, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die oder der Studierende aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 7 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die oder der Studierende das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder von den die Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die oder der Studierende versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden

erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 16

Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung

- (1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann der Prüfungsausschuss rückwirkend die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Zertifikatsprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Zertifikatsprüfung geheilt. ²Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 17

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 18

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.
- (2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19

Zertifikat

- (1) Über die bestandene Zertifikatsprüfung wird auf Antrag der oder des Studierenden nach Vorliegen aller erforderlichen Modulleistungen ein Zertifikat ausgestellt.
- (2) ¹Das Zertifikat enthält die Bezeichnung des Zusatzstudiums, die Prüfungsgesamtnote sowie die Modulnoten. ²Das Zertifikat wird nur erteilt, wenn zum Zeitpunkt der letzten gemäß § 2 Abs. 2 erforderlichen Prüfung die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 vorgelegen hat.
- (3) ¹Das Zertifikat wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Ingenieurwissenschaften unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehen. ²Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³Auf Antrag der oder des Studierenden wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Abschrift des Zertifikats in englischer Sprache erstellt.

§ 20

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die das Zusatzstudium betreffen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Zusatzstudiums.
- (3) ¹Zu Beginn des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Zusatzstudiums durch. ²Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern und
 2. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 21

Bestätigung nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a) JAPO

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt eine Bestätigung nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristinnen und Juristen (JAPO) in der jeweils geltenden Fassung, wenn die oder der Studierende alle gemäß § 11 Abs. 1 erforderlichen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt hat.

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 26. September 2023 in Kraft. ²Die Studierenden, die das Zusatzstudium vor dem Wintersemester 2023/2024 aufgenommen haben, können ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für das technikwissenschaftliche Zusatzstudium für Juristinnen und Juristen an der Universität Bayreuth vom 20. Juli 2021 (AB UBT 2021/065), die durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist, fortführen, wenn sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Satzung einen schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss stellen.
- (2) Die Prüfungs- und Studienordnung für das technikwissenschaftliche Zusatzstudium für Juristinnen und Juristen an der Universität Bayreuth vom 20. Juli 2021 (AB UBT 2021/065), die

durch Satzung vom 9. Januar 2023 (AB UBT 2023/002) geändert worden ist, tritt vorbehaltlich der
Regelung in Abs. 1 Satz 2 außer Kraft.

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Module	LP	SWS	Prüfung
Produktentwicklung (TeWiZ)	3	2	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolioprüfung (Präsentation, Hausarbeit, lehrveranstaltungsbegleitende Aufgaben)
Maschinenelemente und Mechanik (TeWiZ)	3	2	Klausur oder mündliche Prüfung
Elektrotechnologie (TeWiZ)	3	2	Klausur oder mündliche Prüfung
Einführung in die Produktionstechnik (TeWiZ)	3	2	Klausur oder mündliche Prüfung
Energietechnik (TeWiZ)	3	2	Klausur oder mündliche Prüfung
Verfahrenstechnik (TeWiZ)	3	2	Klausur oder mündliche Prüfung
Biotechnologie (TeWiZ)	3	2	Klausur oder mündliche Prüfung
Toxikologie und Schadstoffkunde (TeWiZ)	3	2	Klausur oder mündliche Prüfung
Werkstoffkunde (TeWiZ)	3	2	Klausur oder mündliche Prüfung
Werkstoffherzeugung und -verarbeitung (TeWiZ)	3	2	Klausur oder mündliche Prüfung
SUMME	30	20	

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 20. September 2023
und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 21. September 2023,
Az. A 4172/0 - I/1.

Bayreuth, 25. September 2023

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. September 2023 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 25. September 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 25. September 2023.